



Brüssel, den 27. März 2023
(OR. en)

7808/23

Interinstitutionelle Dossiers:
2021/0424(COD)
2021/0425(COD)

ENER 155
ENV 304
CLIMA 158
IND 147
RECH 111
COMPET 264
ECOFIN 281
CODEC 475

VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Nr. Komm.dok.:	15111/1/21 REV 1 + ADD 1 REV 1 15096/1/21 REV 1 + ADD 1 REV 1
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff (Neufassung) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie für Wasserstoff (Neufassung) – Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 15. Dezember 2021 einen Vorschlag für eine Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff und einen Vorschlag für eine Verordnung über die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie für Wasserstoff (das „Gaspaket“) für einen neuen EU-Rahmen zur Dekarbonisierung der Gasmärkte, zur Förderung von Wasserstoff und zur Verringerung der Methanemissionen vorgelegt.

2. Das Paket zur Dekarbonisierung der Wasserstoff- und Gasmärkte ist darauf ausgerichtet, die Voraussetzungen für die Dekarbonisierung des Erdgasverbrauchs, einen Rechtsrahmen für spezielle Wasserstoffinfrastrukturen und -märkte sowie eine integrierte Netzplanung zu schaffen. Darüber hinaus werden Vorschriften für die Verbraucherinnen und Verbraucher eingeführt und die Versorgungssicherheit gestärkt.

II. SACHSTAND

1. Im Juli 2022 hat der tschechische Vorsitz die Verhandlungen über die Vorschläge in der Gruppe „Energie“ aufgenommen, die vom schwedischen Vorsitz im ersten Quartal 2023 fortgesetzt wurden. Auf der Grundlage dieser Beratungen hat der Vorsitz sieben Überarbeitungen von sowohl der Verordnung als auch der Richtlinie vorgelegt.
2. Die Vorschläge wurden außerdem auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie – Energie) vom 25. Oktober 2022 in Luxemburg erörtert, wobei der Schwerpunkt auf dem Aufbau der Wasserstoffmärkte, Tarifnachlässe für Wasserstoff, erneuerbare und CO₂-arme Gase sowie der Beimischung von Wasserstoff in das Erdgassystem lag. Die Ministerinnen und Minister haben dem Vorsitz politische Leitlinien an die Hand gegeben und die Richtung für die weitere Arbeit vorgegeben.
3. Die derzeitige siebte Überarbeitung in der Fassung der Dokumente 7556/23 und 7557/23 sollte als Grundlage für die allgemeine Ausrichtung dienen. Neuer Text ist durch **Fettdruck** gekennzeichnet, Streichungen durch [...].

III. BERATUNGEN IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT UND IN ANDEREN EINRICHTUNGEN DER UNION

1. Im Europäischen Parlament wurde der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) bei beiden Dossiers als federführender Ausschuss befasst. Als Berichterstatter wurden für die Verordnung MdEP Jerzy Buzek (PPE, Polen) und für die Richtlinie MdEP Jens Geier (S&D, Deutschland) benannt. Das Parlament hat seinen Standpunkt zu beiden Berichten am 16. Februar 2023 angenommen.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu dem Vorschlag am 19. Mai 2022 abgegeben, die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen folgte am 12. Oktober 2022.

IV. WICHTIGSTE ELEMENTE DES KOMPROMISSVORSCHLAGS DES VORSITZES

1. Die Mitgliedstaaten unterstützten die Art und Weise, in der die Orientierungsaussprache und die Beratungen in der Gruppe „Energie“ bei den Beratungen über die siebte Überarbeitung ihren Niederschlag in den beiden Vorschlägen fanden.
2. Die wichtigsten Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

In Bezug auf die Verordnung:

- a) In Artikel 3 wurde im Rahmen der Marktgrundsätze präzisiert, dass Unternehmen, die im selben Einspeise-/Ausspeisesystem tätig sind, an virtuellen Handelspunkten oder physisch an Kopplungspunkten Gase austauschen können.
- b) In Artikel 5 Absatz 6, Artikel 7 Absatz 7 und in Erwägungsgrund 70a wurde eine neue Ausnahmebestimmung eingeführt, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, verhältnismäßige Maßnahmen zu ergreifen, um vorübergehend Kapazitätsgebote eines beliebigen Netznutzers an Einspeisepunkten und an LNG-Terminals für Lieferungen aus der Russischen Föderation und Belarus ex ante zu begrenzen.
- c) Was die Zertifizierung von Speicheranlagenbetreibern betrifft, so wurde der im Juni 2022 angenommene Wortlaut der Verordnung über die Gasspeicherung hier in den neuen Artikel 13b aufgenommen. Im Zusammenhang mit dieser Ergänzung wurde in Artikel 15 ein neuer Absatz 3 eingefügt, mit dem ein Preisnachlass in Höhe von bis zu 100 % auf kapazitätsbasierte Fernleitungs- und Verteilungstarife für unterirdische Gasspeicheranlagen und LNG-Anlagen angesetzt wird.
- d) In Artikel 16 wurde zwischen Tarifnachlässen für erneuerbare und für CO₂-arme Gase im Erdgasnetz unterschieden, wobei die Nachlässe auf 100 % bzw. auf 75 % festgesetzt wurden. Um den Bedenken von Mitgliedstaaten, in denen der Anteil erneuerbarer/CO₂-armer Gase am Energiemix hoch ist oder voraussichtlich hoch ausfallen wird, oder die wegen der möglichen Auswirkungen auf grenzüberschreitende Gasflüsse in Sorge sind, Rechnung zu tragen, wurde vorgesehen, dass die nationalen Regulierungsbehörden entscheiden können, die Nachlässe nicht anzuwenden oder niedriger anzusetzen.

- e) Artikel 19 über die grenzüberschreitende Koordinierung der Gasqualität im Erdgasnetz gilt nun ausschließlich für Wasserstoffgemische, bei denen der Gehalt an beigemischtem Wasserstoff im Erdgasnetz einen Volumenanteil von 2 % nicht übersteigt. Zur Beilegung von Streitfällen über Beschränkungen grenzüberschreitender Gasflüsse, die durch einen Unterschied in der Wasserstoffbeimischung im Erdgasnetz verursacht werden, können die betreffenden nationalen Regulierungsbehörden gemeinsame koordinierte Entscheidungen treffen. Mit dieser Lösung wird der Skepsis Rechnung getragen, die mehrere Mitgliedstaaten in Bezug auf die Beimischung hegen, während gleichzeitig für ungehinderte grenzüberschreitende Gasflüsse gesorgt wird. Ziel der Verordnung ist es, auf EU-Ebene einen harmonisierten Ansatz für die Gasqualität, einschließlich des Sauerstoffgehalts und der Wasserstoffbeimischung, beizubehalten.
- f) In Artikel 20b über gemeinsame Spezifikationen für Biomethan wurde der Anwendungsbereich des Artikels präzisiert.
- g) In Artikel 67 (Änderungen der Verordnung über Energieversorgungssicherheit) wurden einige Bestimmungen als überholt angesehen und daher gestrichen. Sie waren vor der Energiekrise verfasst worden und wurden anschließend durch eine Dringlichkeitsverordnung des Rates zur Stärkung der Solidarität durch eine bessere Koordinierung der Gasbeschaffung, zuverlässiger Referenzpreise und des grenzüberschreitenden Gashandels sowie durch die Arbeit der Kommission an der Plattform für die gemeinsame Beschaffung von Erdgas ersetzt. Darüber hinaus waren viele Delegationen der Ansicht, dass aufgrund der anhaltenden Krise noch nicht der richtige Moment gekommen ist, um an dem Rechtsakt zur Versorgungssicherheit detaillierte Änderungen vorzunehmen.

In Bezug auf die Richtlinie:

- a) In den Erwägungsgründen 35a (neu) und 36a (neu) werden die Übereinstimmungen und Unterschiede zwischen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (im Sinne der Erneuerbare-Energien-Richtlinie) und Bürgerenergiegemeinschaften (im Sinne der Gasrichtlinie) präzisiert.
- b) Mit der Klarstellung in Erwägungsgrund 70 wurde dafür gesorgt, dass die in Artikel 63 verankerten Bestimmungen über die horizontale Entflechtung der Wasserstoffnetzbetreiber nicht auf eine funktionelle Entflechtung der Unternehmensführung oder eine Trennung von Management oder Personal hinauslaufen und Synergien zwischen Netzbetreibern, beispielsweise durch die gemeinsame Nutzung von Diensten und Verwaltungsstrukturen, somit in vollem Umfang erhalten bleiben.
- c) In Bezug auf die Begriffsbestimmungen in Artikel 2:
 - In Bezug auf das Attribut „CO₂-arm“ in den Begriffsbestimmungen der Nummern 10 bis 12 hatten einige Mitgliedstaaten Bedenken, die Definitionen seien in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen zu ungenau. Deshalb wurde hier der Schwellenwert von 70 % des Vergleichswerts für fossile Brennstoffe EF(t) (gemäß der Erneuerbare-Energien-Richtlinie) aufgenommen.
 - Die Begriffsbestimmung in Nummer 53 für „Einspeise-/Ausspeisesystem“ wurde wesentlich geändert, um in Bezug auf den Zugang zu Produktionsstandorten und die Rolle der ÜNB bzw. VNB für mehr Klarheit zu sorgen.
- d) Artikel 4a (neu) wurde eingefügt, um auf die Anfragen von Mitgliedstaaten bezüglich öffentlicher Eingriffe in die Preisbildung im Falle einer Erdgaskrise zu reagieren.
- e) In Artikel 8 wurde klargestellt, dass die Mitgliedstaaten die Wirtschaftsteilnehmer – für die Zwecke der Zertifizierung erneuerbarer und CO₂-armer Gase – zur Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und der Kriterien für Treibhausgaseinsparungen verpflichten, die in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie festgelegt sind.

f) In Bezug auf Verbraucherbestimmungen:

- In Artikel 11 wurde klargestellt, dass Kunden bei gebündelten Angeboten die Möglichkeit haben, einzelne Vertragsleistungen zu kündigen, sowie dass sie das Recht haben, ihre Gaslieferverträge kurzfristig zu kündigen.
- Artikel 11a (neu) wurde eingefügt, um ausreichende Verbraucherschutzbestimmungen für den Fall des schrittweisen Ausstiegs aus der Nutzung von Erdgas vorzusehen. Außerdem wurde darin festgelegt, dass die Bedürfnisse schutzbedürftiger oder von Energiearmut betroffener Kunden berücksichtigt werden sollten.
- Bezüglich der Schaffung von Bürgerenergiegemeinschaften im Sinne des Artikels 14 wurde den Mitgliedstaaten Flexibilität eingeräumt. Außerdem wurde der lokale Aspekt dieser Gemeinschaften herausgestellt. Darüber hinaus werden Haushaltskunden, um deren Rolle hervorzuheben, mindestens 15 % der Stimmrechte zugewiesen.
- In Artikel 15 wurde klargestellt, welche Kunden die Möglichkeit haben sollten, elektronische Abrechnungen und Abrechnungsinformationen zu erhalten.
- In Artikel 17 wurde (analog zu Artikel 16 bezüglich Erdgas) eine Bestimmung aufgenommen, wonach ein Mitgliedstaat die Verpflichtung zur Einführung intelligenter Messsysteme für Wasserstoff an die Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse koppeln kann.
- In Artikel 20 wurde eine Klarstellung vorgeschlagen, wonach Haushaltskunden, die nicht mit Gas heizen, von der Vorschrift, über einen konventionellen Zähler für Erdgas zu verfügen, ausgenommen sind. Diese Ausnahme ist zudem auf Gebäude ausgeweitet worden, in deren Fall es sich bei der Mehrzahl der Verbraucher um Haushalte handelt, die Gas auf diese Weise nutzen.

- g) In Artikel 31 des Vorschlags der Kommission ist eine Anlaufphase für den Aufbau von Wasserstoffmärkten bis 2030 vorgesehen, nach deren Ablauf detailliertere Vorschriften gelten würden. Die Frist für diese Übergangsphase für Gestaltungselemente des Wasserstoffmarkts ist jedoch auf Ende 2035 verschoben worden, weil es Bedenken gibt, dass der Wasserstoffmarkt bis 2030 für einen geregelten Zugang Dritter noch nicht genügend ausgereift sein könnte. Zudem bietet eine feste Frist den Interessenträgern im Vergleich zu einem Überprüfungsmechanismus mehr Planungssicherheit.
- h) Nach Artikel 32 sind Mitgliedstaaten im Grunde dazu verpflichtet, die Einführung eines Systems für den Zugang Dritter zu Wasserstoffterminals auf der Grundlage des Zugangs auf Vertragsbasis zu gewährleisten. Den Mitgliedstaaten wurde nun jedoch die Flexibilität eingeräumt, dass sie auch beschließen können, ein System des regulierten Zugangs Dritter zu Wasserstoffterminals anzuwenden.
- i) In Artikel 34 wurde die Möglichkeit, Zugang und Anschluss zu verweigern, durch die Aufnahme einer Bestimmung ausgeweitet: Ein Mitgliedstaat kann einem ÜNB bzw. einem VNB gestatten, den Zugang zu verweigern (oder eine Abkopplung vorzunehmen), damit das im EU-Klimagesetz verankerte Ziel der Klimaneutralität erreicht wird.
- j) Artikel 46 Absatz 2 wurde geändert, um den Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum dafür einzuräumen, die Zuständigkeit für den Bau grenzüberschreitender Verbindungsleitungen nur bestimmten Wasserstoffnetzbetreibern zu übertragen.
- k) Artikel 47, in dem Ausnahmen von einigen Verpflichtungen für bestehende Wasserstoffnetze festgelegt sind, wurde insbesondere dahingehend geändert, dass die Befristung der Ausnahmen aufgehoben wurde. Gleichzeitig wurde ein Markttest aufgenommen, mit dem die nationale Regulierungsbehörde feststellt, wann eine Ausnahme enden sollte.

- l) Der Anwendungsbereich von Artikel 48 über geografisch begrenzte Wasserstoffnetze ist – analog zu dem für Erdgasverteilernetze geltenden Rahmen – dahingehend ausgeweitet worden, dass isolierte Netze oder Verteilernetze von bestimmten Verpflichtungen ausgenommen werden können. An die Stelle von nur „einem Einspeisepunkt“ ist eine neue Bedingung getreten, und die Möglichkeit der nationalen Regulierungsbehörden, eine gewährte Ausnahme zurückzunehmen, wurde präzisiert.
- m) Artikel 49 über Wasserstoffverbindungsleitungen mit Drittländern wurde präzisiert. Gemäß der überarbeiteten Fassung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, vor der Inbetriebnahme der Verbindungsleitung oder bevor sie eine Verbindung beabsichtigen, internationale Abkommen oder ein zwischenstaatliches Abkommen gemäß Artikel 82 abzuschließen.
- n) Was die Berichterstattung über die Entwicklung des Wasserstoffnetzes betrifft, bietet der Kompromissvorschlag den Mitgliedstaaten die Flexibilität, entweder Artikel 52 oder Artikel 51 anzuwenden, wenn sie eine Übersicht über die Wasserstofftransportinfrastruktur, die sie zu entwickeln beabsichtigen, vorlegen.
- o) Im Kompromissvorschlag für Artikel 53 über die Finanzierung grenzüberschreitender Wasserstoffinfrastruktur ist vorgesehen, dass die Projektkosten bei Projekten für Wasserstoffverbindungsleitungen, bei denen es sich nicht um Vorhaben von gemeinsamem Interesse handelt, selbst zu tragen sind und über das Tarifsystemen finanziert werden können. Es kann auch ein Projektplan einschließlich eines Antrags auf grenzüberschreitende Kostenaufteilung erstellt werden. Entsprechende Änderungen wurden an Artikel 6 der Verordnung vorgenommen.

- p) Die im Vorschlag der Kommission in Artikel 62 ursprünglich vorgesehene vertikale Entflechtung der Wasserstoffnetzbetreiber bestand darin, dass das Modell der Entflechtung gemäß den Vorschriften für unabhängige Fernleitungsnetzbetreiber bis Ende 2030 auslaufen sollte und dass ein Modell für unabhängige Netzbetreiber sowie ein Modell für unabhängige Fernleitungsnetzbetreiber lediglich für Wasserstoffnetze, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gaspakets vertikal integrierten Unternehmen gehören, zur Verfügung stehen sollte.

Das Modell der eigentumsrechtlichen Entflechtung wurde als Standardmodell für die Entflechtung beibehalten, aber Artikel 62 Absatz 4 wurde umformuliert, um im Hinblick auf die Benennung der Stelle, die im Einklang mit den Vorschriften für unabhängige Fernleitungsnetzbetreiber als integrierter Wasserstoffnetzbetreiber fungiert, mehr Flexibilität zu schaffen. Wasserstoffnetzbetreiber können auch Ausnahmeregelungen für bestehende Wasserstoffnetze und für geografisch begrenzte Netze (Artikel 47 und Artikel 48 der Richtlinie) in Anspruch nehmen; ihre Inanspruchnahme wurde vereinfacht.

- q) In Artikel 80 wurden die Umstände geändert, unter denen Mitgliedstaaten, die nicht direkt an das Verbundnetz eines anderen Mitgliedstaats angeschlossen sind, von den besonderen Bestimmungen der Richtlinie abweichen können. In diesen Artikel wurde auch eine Ausnahme von der Entflechtung für Luxemburg aufgenommen, um dem geltenden Regelungsrahmen des Landes für den Gas- und den Strommarkt Rechnung zu tragen. Eine weitere Ausnahme wurde in Artikel 80a (neu) aufgrund der besonderen Situation von Estland, Lettland und Litauen vorgesehen.

V. **FAZIT**

1. Der Rat wird ersucht, den in der Fassung der Dokumente 7556/23 und 7557/23 wiedergegebenen Kompromisstext des Vorsitzes zu prüfen, alle noch offenen Fragen, die die Delegationen zur Sprache gebracht haben, zu erörtern und mit Blick auf die bevorstehenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zu einer Einigung über die allgemeine Ausrichtung des Rates zu gelangen.